

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Edling (Kindertageseinrichtungssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Trägerschaft und Rechtsform	§ 9	Verpflegung
§ 2	Personal	§ 10	Regelmäßiger Besuch
§ 3	Elternbeirat	§ 11	Krankheit, Anzeige
§ 4	Anmeldung	§ 12	Ausschluss vom Besuch
§ 5	Aufnahme		Kündigung durch die Gemeinde
§ 6	Abmeldung	§ 13	Betreuungsjahr
§ 7	Öffnungszeiten	§ 14	Gebühren
§ 8	Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag	§ 15	In-Kraft-Treten

Die Gemeinde Edling erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Edling betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) Der Kindergarten 1 „Hänsel und Gretel, Tulpenstr. 15, 83533 Edling für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
 - b) Der Kindergarten 2 „Schatztruhe“, Hochhauser Str. 2, 83533 Edling, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten (§ 8) festgelegt.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, dass bereits betreute Geschwisterkind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. Kinder je nach AltersstufenZum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sowie die Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen werden je nach Bedarf in der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (2) In den Schulsommerferien bleiben die Einrichtungen bis zu 4 Wochen geschlossen.
- (3) Sonstige Schließzeiten sowie Feriendienste werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, wird folgende Mindestbuchungszeit festgelegt:

← 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit sollten alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

§ 9 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindergartengruppe bis mindestens 14:00 Uhr besuchen, erhalten dort ein Mittagessen. Kinder, die die Krippengruppe besuchen, nehmen täglich an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten hierfür sind gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich benannten Personen gebracht und abgeholt werden.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung muss angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. Wenn die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
 2. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 3. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 4. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 5. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
 6. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn die Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen;
 7. die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden;
 8. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 25.07.2014 außer Kraft

Edling, den 26.02.2018

Gemeinde Edling


Matthias Schnetzer
Erster Bürgermeister

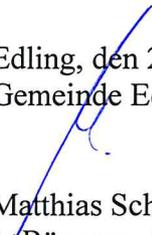


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26.02.2018 in der Gemeindeverwaltung Edling niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26.02.2018 angeheftet und am 20.03.2018 wieder entfernt.

Edling, den 20.03.2018

Gemeinde Edling


Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

